

## Wesentliche Festlegungen im Entwurf der BewRL der Stadt Plauen

Folgende Regelungen, insbesondere **ausgeübte Wahlrechte** nach der SächsKomHVO-Doppik wurden durch das Projektteam Finanz2011 festgelegt:

1. **Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik** ist die Anwendung von § 34 und § 44 Abs. 5 für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand 1000 EUR nicht übersteigen, freigestellt.

*Dieses Wahlrecht wird in Anspruch genommen, das heißt bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden erst ab einem Anschaffungswert von 1000 EUR in der Eröffnungsbilanz aktiviert (Punkt 3.3 BewRL).*

2. **Gemäß § 34 Abs. 2** wird die Anwendung des Festwertverfahrens und des Gruppenwertverfahrens in der BewRL wie folgt festgeschrieben:

### **3.4 Festwertverfahren**

- (1) *Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt, können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde nachrangig ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibendem Wert angesetzt werden. (vgl. § 34 (2) SächsKomHVO-Doppik)*

*Dieses Vereinfachungsverfahren findet z. B. Anwendung bei:*

- *Straßenbeleuchtung*
- *Verkehrszeichen; Beschilderung*
- *diverse Ausstattung der Feuerwehr (Feuerlöscher, Chemikalienschutzanzüge etc.)*

### **3.5 Gruppenwertverfahren**

- (1) *Gleichartige sowie annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können zu einer Gruppe zusammengefasst werden und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Die Anschaffungen müssen aus dem gleichen Haushaltsjahr sein. (vgl. § 34 (3) SächsKomHVO-Doppik).*

### **Handhabung für die Eröffnungsbilanz**

- (2) *Verschiedene Vermögensgegenstände können, aus Vereinfachungsgründen, im Rahmen der Erstinventur unter einer Inventarnummer erfasst werden. Dies dient auch der leichteren Zuordnung bei den entsprechenden Folgeinventuren. Diese Zusammenfassung*

wird nicht als Gruppenwert angesehen, da diese Gegenstände meist nicht in einem Haushaltsjahr angeschafft wurden. Anders als bei Gruppenwerten ist hier der Einzelwert für die Aktivierung in der Eröffnungsbilanz ausschlaggebend.

Soweit eindeutig nachweisbar ist, dass die Vermögensgegenstände in ein und demselben Jahr angeschafft wurden, können diese auch zur Erstinventur bereits als Gruppenwert erfasst werden.

(3) Nach Abschluss der jeweiligen Erstinventur neu erworbene Anlagegüter, die für die Gruppenbewertung geeignet sind, können mit einer Inventarnummer als eine Gruppe angelegt werden.

3. Für Zuwendungen und Umlagen, die die Stadt im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben an Dritte für Investitionen geleistet hat, dürfen **gemäß § 36 Abs. 8 SächsKomHVO-Doppik** Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen aktiviert werden. Diese sind entweder aufwandswirksam in gleichen Jahresraten über die Zweckbindungsfrist des bezuschussten Vermögensgegenstandes oder in zehn gleichen Jahresraten abzuschreiben.

Die Aktivierung der aktiven Sonderposten wird bei der Stadt Plauen ab dem 1. Doppischen Haushaltsjahr vorgenommen. Grundsätzlich erfolgt die Abschreibung in zehn gleichen Jahresraten. In Ausnahmefällen kann die/der Fachbedienstete für das Finanzwesen eine Entscheidung über die Abschreibung nach der Zweckbindungsfrist treffen (Punkt 4.1 (3) BewRL).

4. Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadt an einem fremden Grundstück sind als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren, sofern ein entgeltlicher Erwerb erfolgte.

Für die Eröffnungsbilanz wird das Wahlrecht in Anspruch genommen auf die Aktivierung der Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadt zu verzichten – vgl. Anlage 9 der BewRL (**FAQ des SMI 2.36**).

Die Stadt Plauen hat nur wenige solcher eingetragenen Dienstbarkeiten, zudem erfolgte hier meist nie ein entgeltlicher Erwerb.

5. Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen und Zweckverbände sowie Sondervermögen nach § 91 (1) Nr. 1 SächsGemO werden **gemäß § 61 Abs. 8 SächsKomHVO-Doppik** mit den Anschaffungskosten oder dem anteiligen Eigenkapital angesetzt. Ist das Eigenkapital zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz verloren, muss ein Erinnerungswert in Höhe von 1 € angesetzt werden.

Eine endgültige Entscheidung über dieses Wahlrecht wurde noch nicht getroffen. Es ist noch zu prüfen, welche Variante unter den konkreten Bedingungen in der Stadt Plauen geeigneter erscheint.